

DSL

Holding
Aktiengesellschaft

in Abwicklung

Der Beteiligungsvertrag mit der Deutschen Postbank AG soll beendet werden

Dr. Dieter Schüngeler

Abwickler
der DSL Holding AG in Abwicklung
in der Hauptversammlung am 19. 07. 2002



Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

wie schon der Herr Vorsitzende, Herr Prof. von Schimmelmann, möchte ich Sie ebenfalls, auch im Namen meines Kollegen, Herrn Dr. Molnar, herzlich zur 13. ordentlichen Hauptversammlung Ihres Unternehmens begrüßen. Ich möchte Ihnen heute über den Verlauf des ersten Abwicklungsjahres berichten. Dabei möchte ich mich nicht nur auf die Darstellung der wirtschaftlichen Komponenten beschränken, sondern Ihnen auch einen kurzen Überblick über die Entwicklung in den diversen Anfechtungsverfahren geben, die sich seit unserem letzten Zusammentreffen ergeben hat. Selbstverständlich möchte ich Ihnen aber auch die Sicht der Abwickler bezüglich des heute wohl wichtigsten Tagesordnungspunktes darlegen: die Beendigung des Beteiligungsvertrages mit der Deutschen Postbank AG. Lassen Sie mich aber zunächst mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2001 beginnen.

Wenn Sie sich unsere Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum des

ersten Abwicklungsjahres sowie die Bilanz zum 31. Dezember 2001 ansehen, erkennen Sie eigentlich nur an der Firmierung, dass es sich um das Rechenwerk eines Unternehmens

Wie schon zur Zeit ihrer werbenden Tätigkeit bezog die DSL Holding ihre Haupteinnahmen auch 2001 aus ihrer auf die Postbank übergegangenen Beteiligung.

handelt, das mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgelöst worden ist. Wie schon zur Zeit ihrer werbenden Tätigkeit bezog die DSL Holding ihre Haupteinnahmen auch 2001 aus ihrer auf die Postbank übergegangenen Beteiligung. Durch den weiterhin gegebenen Fortbestand des Beteiligungsvertrages ist der bisherige Unternehmensgegenstand faktisch noch vorhanden. D.h., entsprechend unserer Beteiligungsquote von 9,42%, partizipieren wir immer noch an der wirtschaftlichen Entwicklung der Post-

bank. Näheres zu dieser Entwicklung wird Ihnen anschließend Herr Mai in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Postbank berichten. Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass der Einzelabschluss der Postbank am Wortmeldetisch zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Das Betriebsergebnis der Postbank betrug im Geschäftsjahr 2001 vor Risikovorsorge und Bewertungsänderung 420 Mio € und lag damit um 8,2% über dem des Vorjahres. Die für uns maßgebliche Ergebnisgröße, nämlich das Betriebsergebnis nach Bewertungsänderung, betrug 156 Mio € nach 227 Mio € im Jahre 2000. Aus diesem um die Gewerbesteuer gekürzten Ergebnis von 151,6 Mio € leitet sich der in unsere Gewinn- und Verlustrechnung übernommene Ergebnisbeitrag von 14,3 Mio € ab. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Postbank im Geschäftsjahr 2001 keine Rücklagen gebildet hat, an denen wir ebenfalls quotaal beteiligt gewesen wären. Allerdings kam es zu einer aus der besonderen Situation des Jahres 2000 resultieren-

den Verbesserung unserer Ergebnisbeteiligung für das Geschäftsjahr 2001.

Lassen Sie mich in Erinnerung rufen, dass unser Ergebnisanteil für das Geschäftsjahr 2000 zu einem Zeitpunkt ermittelt wurde, als der heute bestehende Beteiligungsvertrag noch nicht endverhandelt war und insbesondere die neue Beteiligungsquote noch nicht feststand. Damals wurde mit einer vorläufigen Beteiligungsquote von 9,2% als Rechengröße gearbeitet. Die Abwickler hatten damals mit der Postbank vereinbart, dass im nächsten Geschäftsjahr eine Anpassung an die endgültige Beteiligungsquote zu erfolgen habe. Aufgrund dieser Vereinbarung stand uns demnach aus dem Ergebnis der Postbank des Jahres 2000 noch ein Anteil von 0,22 %-Punkten zu. Dadurch erhöhten sich unsere laufenden Erträge für das Geschäftsjahr 2001 um 0,3 Mio € auf 14,6 Mio €. Unter Berücksichtigung des ebenfalls an die höhere

Die gesamten von der Postbank übernommenen Ergebnisbeiträge des Geschäftsjahres 2001 betragen 15,1 Mio. €.

Quote angepassten Anteils an den Rücklagen, die im Jahre 2000 von der Postbank gebildet wurden, betragen demnach die gesamten von der Postbank übernommenen Ergebnisbeiträge des Geschäftsjahres 2001 15,1 Mio €. Das in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 14,8 Mio € enthält neben dem laufenden von der Postbank übernommenen Ergebnisanteil von 14,6 Mio € auch das selbst erwirtschaftete Ergebnis in Höhe von 0,2 Mio €. Wie Sie wissen, hatten wir im Vorjahr die aktienrechtliche Ausschüttungssperre zu beachten. Hieraus ergab sich eine Erhöhung der zinstragenden Mittel und daraus resultierende höhere Zins-einnahmen. Hinzu kam eine Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen für Prozesskosten sowie nicht

verbraucher Rückstellungen für die im Jahr 2001 durchgeführte Sonderprüfung.

Diese positiven Effekte konnten die Belastungen überkompensieren, die vor allem auf zwei aufwandstreibende Sachverhalte zurückzuführen sind. Zum einen mussten hohe Rückstellungen für die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens gebildet werden. Zum anderen musste ebenfalls in Form von Rückstellungen Vorsorge getroffen werden für eventuelle finanzielle Belastungen aus der im Jahre 2001 erhobenen Anfechtungsklage.

Nach Steuern ergibt sich ein Jahresüberschuss von 4,8 Mio €. In der Steuerposition wird die bei unserem Unternehmen schon traditionelle Diskrepanz zwischen handelsrechtlichem Ergebnisbeitrag und der auf der Ebene der atypisch stillen Gesellschaft der Holding als Mitunternehmerin zugeordneten steuerlichen Einkommensgröße sichtbar. Vom ausgewiesenen Steueraufwand in Höhe von 10 Mio € entfallen 8 Mio € auf das Geschäftsjahr 2001.

Dies entspricht dem nunmehr für Kapitalgesellschaften geltenden Steuerersatz von 25% plus Solidaritätszuschlag. Der Rest entfällt auf Vorjahre.

Der nach Steuern verbleibende Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag addieren sich zum Bilanzgewinn von 12,7 Mio. €.

Der nach Steuern verbleibende Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag addieren sich zum Bilanzgewinn von 12,7 Mio €. Dieser Betrag unterliegt nicht mehr der Ausschüttungssperre des § 272 Aktiengesetz. Diese endete am 11. März 2002. Des Weiteren repräsentiert er laufende Ergebnisbeiträge, die im Falle einer werdenden Gesellschaft zur Gewinnverwendung in Form einer Dividendenzahlung zur Verfügung gestanden hätten. Bei einer in Abwicklung befindli-

chen Gesellschaft erhöhen sie das zur Verteilung anstehende Vermögen. Die Abwickler sahen allerdings bei einer vorzeitigen Auskehrung gerade der laufenden Ergebnisse nicht die Gefahr, dass in diesem Falle finanzielle Risiken im Zuge der weiteren Abwicklung entstehen könnten. Aus ihrer Sicht ist sichergestellt, dass diese Beträge nicht zur Gläubigerbefriedigung benötigt werden. Sie haben deshalb vorgeschlagen, den Bilanzgewinn für die Zahlung einer Vorabauschüttung auf den Liquidationserlös in Höhe von 0,60 € pro Aktie zu verwenden und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Nach Zustimmung des Aufsichtsrats schlägt Ihnen deshalb die Verwaltung vor, entsprechend zu beschließen.

Die Abwickler haben vorgeschlagen, den Bilanzgewinn für die Zahlung einer Vorabauschüttung auf den Liquidationserlös in Höhe von 0,60 € pro Aktie zu verwenden und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

Dieser Vorschlag bildet eine Komponente des in unserem heutigen Tagesordnungspunkt 1 enthaltenen Beschlussvorschlages. Die andere betrifft die Feststellung des Jahresabschlusses, die im Falle einer in Abwicklung befindlichen Aktiengesellschaft der Hauptversammlung obliegt. Die formellen Voraussetzungen für einen entsprechenden Beschluss sind gegeben, die da sind: uneingeschränktes Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG sowie Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat, der dies in seinem Bericht an die Hauptversammlung auch dokumentiert hat.

Meine Damen und Herren,

neben Bewegungen in ökonomischer Hinsicht gab es in unserem ersten Abwicklungsjahr auch Bewegungen in rechtlicher Hinsicht. Bei unse-

rem letzten Zusammentreffen waren zwei Gerichtsverfahren offen. Einmal die Berufungsverhandlung zur Frage der Durchsetzung einer direkten Beteiligung an der Postbank vor dem Oberlandesgericht Köln. Die der Berufung zu Grunde liegende Anfechtungsklage aus der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. April 2000 wurde nämlich vom Landgericht Bonn abgewiesen. Zum anderen waren die gegen mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22. November 2000 gerichteten Anfechtungsklagen offen, insbesondere gegen die Entlastung der Organe sowie gegen die Auflösung der Gesellschaft. Wie sieht es damit heute aus?

**Alle damals noch
nicht entschiedenen
Anfechtungsklagen sind
inzwischen rechtskräftig
abgewiesen bzw. als
erledigt erklärt worden.**

Auf einen kurzen Nenner gebracht, kann man sagen: Alle damals noch nicht entschiedenen Anfechtungsklagen sind inzwischen rechtskräftig abgewiesen bzw. als erledigt erklärt worden. Ich möchte es Ihnen und mir ersparen, diese die Linie des Vorstands und der Abwickler Ihres Unternehmens so beeindruckend bestätigenden Urteile in allen Einzelheiten und Facetten hier darzulegen. Lassen Sie mich aber auf Folgendes kurz eingehen:

Mit diesen Entscheidungen sind zwei wesentliche Faktoren nunmehr eindeutig festgeschrieben worden, womit für das zukünftige Vorgehen auch Rechtssicherheit verbunden ist. Erstens hat das Oberlandesgericht Köln die Berufungsklage der Kreissparkasse Biberach gegen das Urteil des Landgerichts Bonn als unbegründet zurückgewiesen. Das Landgericht Bonn hatte festgestellt, dass das Begehren der Kreissparkasse Biberach und anderer Kläger, die atypisch stille Beteiligung der Holding an der damaligen DSL Bank AG in eine unmittel-

bare Beteiligung umzuwandeln, nach Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister aus Rechtsgründen nicht zu verwirklichen sei.

Das Oberlandesgericht Köln hat diese Rechtsauffassung ausdrücklich bestätigt und erklärt, dass die Verschmelzung eine auch für die Zukunft wirkende Bestandskraft habe. Auch etwaige Mängel der Verschmelzung würden die Wirkung der Eintragung

**Das Thema „direkte
Beteiligung“ kann man
als erledigt betrachten.**

der Verschmelzung in das Handelsregister unberührt lassen. Dies sei vom Gesetzgeber ausdrücklich so normiert worden. Nachdem in dieser Sache der Gang nach Karlsruhe nicht angetreten wurde, kann man das Thema „direkte Beteiligung“ als erledigt betrachten.

Der zweite wichtige Meilenstein liegt in der jetzt rechtskräftig festgestellten Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. November 2000. Unter anderem gegen diesen Beschluss hatten die Kreissparkasse Biberach und die Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre sowie weitere Minderheitsaktionäre, teilweise unterstützt von der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, Anfechtungsklagen erhoben. Das Landgericht Bonn hat diese Klagen allesamt als unbegründet zurückgewiesen, wobei ich an dieser Stelle nur kurz darauf hinweisen möchte, dass es diese Meinung auch bezüglich der Anfechtungen der Entlastungsbeschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat vertreten hat. In seiner überaus ausführlich dargelegten Begründung führt das Landgericht aus, dass der Auflösungsbeschluss

1. ohne inhaltlichen Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung zu Stande gekommen ist;
2. keinen Verstoß gegen die mitgliederschaftliche Treuepflicht im Sinne von § 243 Abs. 1 AktG darstellt;
3. nicht wegen unzulässiger Verfolgung von Sondervorteilen im Sinne

von § 243 Abs. 2 AktG anfechtbar ist und

4. es auch unter Berücksichtigung der Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Nichtannahmebeschlusses zur Verfassungsbeschwerde der Minderheitsaktionäre der Moto-Meter-AG aufgestellt hat, keinen Anfechtungsgrund gibt.

Nachdem keiner der abgewiesenen Kläger Berufung eingelegt hat, ist mit dieser Entscheidung insbesondere auch die Auflösung der DSL Holding AG rechtskräftig festgestellt.

Meine Damen und Herren,

das bedeutet nichts anderes, als dass es im weiteren Verfahren der Abwicklung unseres Unternehmens letztlich nur noch darauf ankommen kann, dass die Höhe des Auseinsetzungs Guthabens einen adäquaten Gegenwert für die Beendigung des Beteiligungsvertrages und der damit verbundenen Liquidation des Unternehmens repräsentieren muss und dies gerichtlich nachprüfbar ist. Aber dazu werde ich gleich nochmals zurückkommen.

**Auch aus der letzten
Hauptversammlung
vom 29. August 2001
gingen wir nicht ohne
Anfechtungsklage hervor.**

Denn die beiden eben skizzierten Verfahren sind noch nicht alles, womit wir uns vielleicht nicht ganz zu Unrecht schon das Attribut Prozess-Holding eingehandelt haben. Auch aus der letzten Hauptversammlung vom 29. August 2001 gingen wir nämlich nicht ohne Anfechtungsklage hervor. Diese richtet sich gegen den Beschluss der Hauptversammlung zum damaligen Tagesordnungspunkt 8, mit dem die Anpassung des Beteiligungsvertrages genehmigt wurde. Diese und insbesondere die damit verbundene Anpassung der Beteiligungsquote war notwendig geworden, um den Beteiligungsvertrag aus dem Jahre 1989 an die neuen Verhältnisse

anzugleichen, die mit seinem Übergang auf die Postbank geschaffen worden waren. Für diese Klage der Kreissparkasse Biberach, die inzwischen von zwei Nebenintervenienten flankiert wird, hat das Landgericht Bonn bisher noch keinen Verhandlungstermin anberaumt.

Ich möchte meinen Bericht über den Stand der anhängigen Gerichtsverfahren gerne abschließen mit einem Hinweis auf die ebenfalls in der letztjährigen Hauptversammlung von einer Aktionärsminorität beantragte Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organmitglieder unseres Unternehmens. Das Unternehmen muss in einem solchen Fall von seinen Organen vertreten werden, andererseits sind Anspruchsgegner amtierende Organmitglieder. Insofern entstand ein massiver Interessenkonflikt. Dieser wurde dadurch aufgelöst, dass die Postbank als Aktionärin der Holding beim zuständigen Amtsgericht Bonn einen Antrag auf Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 147 Abs. 2 AktG gestellt hat. Mit Beschluss vom 30. Januar 2002 hat das Gericht Herr Dr. Privat, Rechtsanwalt in Bonn, mit dessen Einverständnis zum besonderen Vertreter bestellt. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, dass im Hinblick auf den beschriebenen Interessenkonflikt die Bestellung eines besonderen Vertreters zweckmäßig sei, weil nur so dieser Interessenkonflikt vermieden werden könne.

In seiner Eigenschaft als besonderer Vertreter hat Herr Dr. Privat die Sach- und Rechtslage einer eingehenden Prüfung unterzogen. Mit Schreiben vom 4. April 2002 hat Herr Dr. Privat dem Gericht und den Abwicklern mitgeteilt, er habe sich entschieden, von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen.

Seine Untersuchungen haben zum Ergebnis geführt, dass eine Klage keine Aussicht auf Erfolg hätte. Vom Gericht haben wir bisher keine weitere Stellungnahme erhalten. Wir gehen davon aus, dass die Meinung von Herrn Dr. Privat Bestand haben wird. Wie alles übrigens, das sollte hier

auch einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, was bisher durch bestimmte Minderheitsaktionäre auf den Prüfstand von Gerichten oder Sonderprüfern gestellt wurde.

Eine Ausnahme gibt es allerdings hierbei. Und genau in dieser Ausnahme ist auch der Grund zu sehen, warum wir heute noch mit weiteren Auseinandersetzungen rechnen müssen. Auseinandersetzungen zwischen Minderheitsaktionären und der Postbank als eigentlichem Ziel, aber mit der Holding als Vehikel. Diese Ausnahme gab es im Jahre 2000, als der damalige Vorstand vorgeschlagen hatte, den Beteiligungsvertrag zu beenden und unser Unternehmen mit anderer Zweckgestaltung weiterzuführen. Damals wäre aufgrund der gegebenen Situation eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich gewesen. Die am 5. April 2000 stattgefunden

Und genau in dieser Ausnahme ist auch der Grund zu sehen, warum wir heute noch mit weiteren Auseinandersetzungen rechnen müssen.

dene außerordentliche Hauptversammlung hatte diesen Vorschlag auch angenommen und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Nur wurde dann der Vorstand durch eine vom Oberlandesgericht Köln letztendlich bestätigte einstweilige Verfügung daran gehindert, diesen Beschluss umzusetzen. Die Konsequenzen dieses Vorgehens tragen wir alle noch heute:

- ▷ Streit um den Unternehmenswert,
- ▷ Streit um die Beteiligungsquote,
- ▷ Anfechtungsklagen,
- ▷ Sonderprüfung und
- ▷ Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organmitglieder.

Wenn auch noch berücksichtigt wird, dass unser Beteiligungsunternehmen, über das wir Kontrolle ausüben sollen, die Postbank ist, die uns wiederum im Sinne des Aktiengesetzes beherrscht, wird mit aller Deut-

lichkeit klar, dass die von der Hauptversammlung am 22. November 2000 beschlossene Auflösung der DSL Holding konsequent und angemessen war, um diesen Beteiligungskreisverkehr endlich zu beenden.

Meine Damen und Herren,
auf unserer letzten Hauptversammlung wurden Zweifel geäußert, dass es möglich wäre, sich von einer solchen – so wie es klang – ungeliebten

Auf unserer letzten Hauptversammlung wurden Zweifel geäußert, dass es möglich wäre, sich von einer solchen – so wie es klang – ungeliebten Beteiligung zu verabschieden.

Beteiligung zu verabschieden. In der Tat besteht ein erstmaliges ordentliches Kündigungsrecht nach § 11 des Beteiligungsvertrages erst zum 31. Dezember 2019. Dies entspricht der ursprünglichen Laufzeit des 1989 mit der damaligen DSL Bank abgeschlossenen Beteiligungsvertrages, dessen Konzept sich inzwischen überlebt hat. Ein außerordentliches mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren verbundenes und erstmals zum 31. Dezember 2005 ausübbares Kündigungsrecht würde nach § 12 bestehen, wenn eine Rechtsvorschrift der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder deren Wirkungsweise durch höchstrichterliche Rechtsprechung verändert würde und sich auf das steuerliche Konzept der Mitunternehmerschaft bzw. die Umsatzsteuerfreiheit der auf die Holding entfallenen Gewinne auswirkte. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht gegeben.

Nun sind aber die Abwickler verpflichtet, die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu beenden und ihr Vermögen in Geld umzusetzen, um es an die Aktionäre auszahlen zu können. Das Vermögen unserer Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus der stillen Beteiligung an der Postbank nach Maßgabe des am 6. Juli des Vorjahres

angepassten Beteiligungsvertrages. Der gesetzliche Auftrag der Abwickler besteht somit darin, den Beteiligungsvertrag zu beenden und das hie-

**In Erfüllung
des gesetzlichen
Auftrages haben wir als
Abwickler Verhandlungen
mit der Postbank über
eine Aufhebung des
Beteiligungsvertrages
aufgenommen.**

aus resultierende Abfindungsguthaben zu realisieren. In Erfüllung dieses Auftrages haben wir als Abwickler Verhandlungen mit der Postbank über eine Aufhebung des Beteiligungsvertrages aufgenommen. Diese Verhandlungen mündeten in eine Aufhebungsvereinbarung, die wir Ihnen heute zur Abstimmung vorgelegt haben. Um eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen, haben wir hierzu einen ausführlichen Bericht erstellt und Ihnen zur Verfügung gestellt. Lassen Sie mich deshalb an dieser Stelle nur nochmals kurz die wichtigsten Eckpunkte dieser Aufhebungsvereinbarung darstellen:

Sie sieht vor, den Beteiligungsvertrag mit der Postbank zum 31. Dezember 2002 zu beenden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 179 a AktG, zumindest aber nach den Grundsätzen der Holz Müller-Entscheidung des Bundesgerichtshofes. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die stille Beteiligung an der Postbank nahezu das gesamte Vermögen der Holding ausmacht. Andererseits kann der Beteiligungsvertrag als Unternehmensvertrag gemäß § 296 AktG nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nicht rückwirkend aufgehoben werden. Aus beidem resultiert die Notwendigkeit, den Aufhebungsvertrag vor dem Aufhebungsstichtag abzuschließen und genehmigen zu lassen.

Mit anderen Worten: Die Hauptversammlung muss zu einem Zeitpunkt beschließen, zu dem noch nicht

alle Informationen bekannt sind, um den für die Bestimmung des endgültigen Auseinandersetzungsguthabens maßgeblichen Unternehmenswert der Postbank zu ermitteln. Folgende Punkte halten wir für eine adäquate Lösung des Problems. Sie sind deshalb auch Bestandteile der Aufhebungsvereinbarung:

1. Der Beteiligungsvertrag wird zum Stichtag 31. Dezember 2002 beendet.

2. Der Unternehmenswert der Postbank zum 31. Dezember 2001 dient als Grundlage für das vorläufige Auseinandersetzungsguthaben.

3. Der Unternehmenswert der Postbank wird zum 31. Dezember 2002, dem Aufhebungsstichtag, in einem Schiedsgutachten fortgeschrieben. Hierbei konnten die Abwickler in den Verhandlungen erreichen, dass ein etwa niedrigerer Unternehmenswert nicht zu einer Reduzierung des Abfindungsguthabens führen kann, während ein höherer Unternehmenswert das Abfindungsguthaben erhöhen wird.

Die Aufhebungsvereinbarung sieht vor, den Beteiligungsvertrag mit der Postbank zum 31. Dezember 2002 zu beenden.

4. Mit der Ermittlung des Unternehmenswertes der Postbank zum 31. Dezember 2001 ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein, Düsseldorf, beauftragt worden. Im Falle der Genehmigung durch die heutige Hauptversammlung soll sie auch mit der Fortschreibung auf den Aufhebungsstichtag als Schiedsgutachter beauftragt werden.

Wir meinen, dass damit eine Basis geschaffen wurde, auf der Sie heute schon entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschließen können. Der Tatsache, dass die Beteiligungsquote Gegenstand einer noch nicht entschiedenen Anfechtungsklage ist und sich unter Umständen auch noch ändern kann, haben wir mit einer

entsprechenden Anpassungsklausel Rechnung getragen.

Meine Damen und Herren,

Warth & Klein hat den Unternehmenswert der Postbank zum 31. Dezember 2001 auftragsgemäß in seiner Eigenschaft als neutraler Gutachter als objektiven Wert ermittelt. Ergänzend hierzu haben die Abwickler die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche, Düsseldorf, beauftragt, den Bewertungsprozess fachkundig zu begleiten und uns zu bestätigen, dass bei der Wertermittlung die

**Wir konnten uns
mit der Postbank auf
den im Gutachten von
Warth & Klein ermittelten
Unternehmenswert der
Postbank von 5,2 Mrd. €
einigen.**

Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung beachtet wurden. Diese Bestätigung wurde uns ohne Einschränkung erteilt. So konnten wir uns mit der Postbank auf den im Gutachten von Warth & Klein ermittelten Unternehmenswert der Postbank von 5,2 Mrd. € einigen. Entsprechend unserer Beteiligungsquote resultiert hieraus ein vorläufiges Abfindungsguthaben von 491,9 Mio €. In den Verhandlungen konnten wir die Postbank unter Berufung auf die von Warth & Klein vorgenommenen Abschläge von den Postbank-Planungen nicht dazu bewegen, ein höheres als das aus dem Bewertungsgutachten abgeleitete Abfindungsguthaben zu akzeptieren. Andererseits waren wir auf eine Einigung mit der Postbank angewiesen, um das in der stillen Beteiligung gebundene Vermögen vor dem vertraglichen Ablauf des Beteiligungsvertrages realisieren zu können. Dafür, dass wir uns so entschieden haben, gibt es gute Gründe:

1. Die Vorgehensweise von Warth & Klein entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung. Dies und auch was Willkürfreiheit, Plausibilität und Nachvoll-

ziehbarkeit betrifft, wurde uns ausdrücklich von Deloitte & Touche bestätigt.

2. Für Sie als Aktionäre der DSL Holding ist auf der Grundlage der bestehenden Beteiligungsquote ein Mindestwert gesichert. Auch bei evtl. niedrigerem fortgeschriebenen Unternehmenswert der Postbank bleibt es beim vereinbarten Abfindungsguthaben von 491,9 Mio €.

Für die Aktionäre der DSL Holding ist auf der Grundlage der bestehenden Beteiligungsquote ein Mindestwert gesichert.

3. Die Abwickler konnten eine vorteilhafte steuerliche Regelung erreichen. Nachdem seit Beginn dieses Jahres Gewinne aus der Aufgabe von Mitunternehmeranteilen mit Gewerbesteuer belastet werden, sahen wir die Gefahr, dass die Postbank auf uns als Empfänger des Abfindungsguthabens die gesamte Steuerlast überwälzen könnte. Mit der ausgehandelten Vereinbarung konnte dieses steuerliche Risiko auf den unserer Beteiligungsquote entsprechenden Anteil begrenzt werden.

Alles in allem können wir Ihnen mit bestem Gewissen vorschlagen, der Ihnen vorliegenden Aufhebungsvereinbarung zuzustimmen.

Gleichwohl haben wir allerdings nicht aus den Augen verloren, welche Vorgänge die jüngere Geschichte der DSL Holding begleitet haben. Nachdem eine direkte Beteiligung sowohl an einer nicht mehr existenten DSL Bank als auch an der Postbank endgültig zu den Akten genommen werden kann und auch die Auflösung der Gesellschaft als rechtskräftiges Faktum besteht, muss das eigentliche Interesse unserer Aktionäre – wenn man in die Zukunft blickt – in erster

Linie darauf gerichtet sein, dass das Abfindungsguthaben einem angemessenen Wert entspricht. Um dieses Interesse realisieren zu können, muss es möglich sein, diesen Wert einer Überprüfung zu unterziehen.

Genau dies ist schon immer – auch bezogen auf frühere Fragestellungen – die Politik der geschäftsführenden Organe der Holding gewesen. Ermöglicht wurde sie durch die Befassung der Hauptversammlung mit den jeweils anstehenden Fragestellungen und Entscheidungen. Damit war grundsätzlich immer in Form einer Anfechtungsklage die Überprüfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und der ihnen zu Grunde liegenden Sachverhalte möglich. So konnte nie

Das eigentliche Interesse unserer Aktionäre muss in erster Linie darauf gerichtet sein, dass das Abfindungsguthaben einem angemessenen Wert entspricht.

der Vorwurf zu Recht erhoben werden, die Aktionäre der Holding seien vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Zugegebenermaßen ist eine Überprüfung im Wege einer Anfechtungsklage unter Umständen ein langwieriges und kostspieliges Verfahren. Wir haben deshalb den von der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz auf der letzten Hauptversammlung gemachten Vorschlag aufgegriffen, sich abzeichnenden Einwendungen gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens mit einem Schiedsverfahren zu begegnen. Hierzu wurde ein Schiedsvertrag vorbereitet, der zwischen der Postbank, der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, der Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre sowie der Kreissparkasse Biberach und mit ihr in die-

ser Sache verbundenen Fondsgesellschaften einerseits und der DSL Holding andererseits abgeschlossen wer-

Wir haben den Vorschlag der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz aufgegriffen, sich abzeichnenden Einwendungen gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens mit einem Schiedsverfahren zu begegnen.

den sollte. Allen Aktionären, die nach § 245 AktG befugt gewesen wären, den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung anzufechten, eine solche Klage aber nicht erheben würden, wäre damit die Möglichkeit eröffnet worden, im Rahmen des Schiedsvertrages überprüfen zu lassen, ob das Auseinandersetzungsguthaben zutreffend festgelegt wurde. In einem solchen Verfahren wären dem Schiedsgericht oder den von ihnen beauftragten Sachverständigen selbstverständlich alle Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, die für die Bewältigung einer solchen Aufgabe benötigt werden.

Ein Schiedsvertrag ist in Entwurfsform den potentiellen Vertragsparteien zugeleitet worden. Die hierzu zu führenden Gespräche sind bisher noch nicht abgeschlossen.

Lassen Sie mich aber abschließend die Hoffnung äußern, dass letztendlich angesichts der erkennbaren und belegten seriösen Vorgehensweise der Verwaltung der Holding die Vernunft siegt und die noch ausstehenden Schritte zur endgültigen Abwicklung der DSL Holding auch ohne Schiedsverfahren, vor allem aber schnell und ohne langwierige Prozesse, vonstatten gehen können.